

### Allgemeine Geschäftsbedingungen (Miete):

#### **Allgemeiner Hinweis:**

**Die Informationen auf der Homepage / Vermietpreislise stellen nur eine unverbindliche Information über den Vermietpark dar.**

**Ein rechtsverbindlicher Mietvertrag kommt erst zustande, wenn eine Auftragsbestätigung durch Julian Kalkschmidt erfolgt ist.**

**Denn vor Auftragsbestätigung muss erst noch geprüft werden, ob die gewünschten Geräte zu dem angefragten Zeitpunkt noch verfügbar sind.**

#### § 1

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertrages, der zwischen Drum Veranstaltungstechnik, Otto-Lilienthal-Straße 5, 86929 Penzing (nachfolgend als Vermieter beschrieben) und einem Kunden (nachfolgend als Mieter beschrieben) abgeschlossen wird.

Auf den Vorbehalt, im Falle der Nichtverfügbarkeit einer Ware oder Dienstleistung eine in Preis und Qualität gleichwertige Leistung zu

erbringen oder ganz von der Leistungserbringung abzusehen, weisen wir hin. Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu diesen Bedingungen, die von allen Parteien als verbindlich anerkannt werden. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift eindeutig, von diesen Geschäftsbedingungen Kenntnis genommen zu haben und erkennt diese damit voll an. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht.

#### § 2

Die Mietdauer beträgt, wenn nichts Anderes vereinbart ist, mindestens 24 Stunden und verlängert sich automatisch um weitere 24 Stunden, wenn die Mietobjekte nicht am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit beim Vermieter wieder eintreffen. Die Mietdauer beginnt mit der Übergabe des Mietobjektes an den Mieter und endet bei der vollständigen Rückgabe des Mietobjektes an den Vermieter. Der Vermieter ist berechtigt vom Mieter eine Kautions in Form von Bargeld in Höhe des Neuwertes des Mietobjektes zu verlangen.

#### § 3

Der Mieter erhält die Geräte geprüft ohne erkennbare Mängel. Dem Mieter wird in seinem eigenen Interesse empfohlen, Beanstandungen sofort zu melden um eine Nachbesserung seitens des Vermieters zu erleichtern. Eine Vermietung per Versand (z.B. Spedition) ist ausgeschlossen.

#### § 4

Die Benutzung von veranstaltungstechnischen Geräten erfordert vom Benutzer immer ein entsprechendes Fachwissen! Das gilt besonders für: Stromverteiler/Kabel, Bühnenfeuerwerk, Traversen, Lifte, Stative.

Ohne dieses ist die Sicherheit der durchzuführenden Veranstaltung nicht gewährleistet und es können Unfälle und Funktionsstörungen /Beschädigungen an den Geräten auftreten. Der Mieter hat das Mietobjekt nicht missbräuchlich zu benutzen und sich an die Anweisungen des Vermieters, an die Gebrauchsanweisungen und an die gesetzlichen Vorschriften zu halten. Der Mieter darf die gemieteten Geräte nur von qualifizierten und von, im Rahmen der Gesetze (z.B. Sprengstoffgesetz, Versammlungsstättenverordnung,...), berechtigten Personen aufbauen und bedienen lassen. Für die Einhaltung aller Gesetze, die auf den Anwendungsfall Anwendung finden, ist der Mieter in vollem Umfang verantwortlich. Der Vermieter ist berechtigt und der Mieter hat dies ihm zu ermöglichen, das Mietobjekt jederzeit am Einsatzort zu überprüfen. Stellt der Vermieter fest, dass das Mietobjekt missbräuchlich genutzt wird, ist er berechtigt, es auf Kosten des Mieters sofort abzuholen, Der Mietpreis wird dann in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig. Der Mieter darf das Mietobjekt nicht ohne Erlaubnis des Vermieters zerlegen, verändern, umgestalten, justieren, weitervermieten, veräußern, verschmutzen und Kennnummern, Firmenzeichen beschädigen. Für jegliche Beschädigung, Verlust, Diebstahl der Mietobjekte durch ihn selber, Dritte, Bedienpersonal und höhere Gewalt hat allein der Mieter dem Vermieter in vollem Umfang Schadensersatz zu leisten. (Dem Mieter wird empfohlen, eine entsprechende

Versicherung abzuschließen) Der Schadensersatz wird nach Ermittlung der Schadenssumme, soweit rechtlich möglich, sofort zur Zahlung fällig. Die Schadensersatzansprüche des

Vermieters gegenüber des Mieters erstrecken sich über die Reparaturkosten, bei Totalschaden der derzeitige Neuwert des jeweiligen Gerätes und ggf. einem Nutzungsausfall. Ist der Mieter nicht finanziell in der Lage, etwaige Schadensersatzansprüche des Vermieters zu befriedigen, so ist er verpflichtet, auf seine Kosten eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

#### § 5

Im Falle einer wesentlichen Funktionsstörung oder Ausfalls des Mietobjektes ist der Vermieter nur unter der Voraussetzung zur Gewährleistung verpflichtet, dass ihm der Mieter nachweisen kann, dass dem Vermieter die eindeutige Schuld trifft. Ist der Ausfall durch ein Verschleißteil, durch falsche Anwendung, durch Fehlfunktion des Stromnetzes, durch Ausfall oder Fehlfunktion von Gegenstände des Mieters oder Dritter oder durch einen anderen, nicht durch den Vermieter zu vertretenden Umstand zurückzuführen, so hat der Mieter kein Recht auf Gewährleistung. Die Gewährleistung erstreckt sich über Nachbesserung, Rückerstattung oder Minderung des Mietpreises (bei komplexen Anlagen nur den anteiligen Mietpreis der betreffenden Komponente), zur Verfügung stellen eines ähnlichen Ersatzgerätes oder ein Reparaturversuch vor Ort. Die Art der Gewährleistung richtet sich nach der jeweiligen Machbar- und Zumutbarkeit. Jegliche weitere Schadensersatzforderungen (z.B. wegen Geschäftschädigung,...) des Mieters und von Dritten sind grundsätzlich ausgeschlossen. Werden dem Vermieter vor und während der Mietzeit Umstände bekannt, die für eine Gefährdung der Kredit- und Vertrauenswürdigkeit des Mieters sprechen, ist der Vermieter berechtigt, die Mietobjekte auf Kosten des Mieters sofort zurückzuverlangen oder zurückzuholen. Der Mietpreis wird in diesem Fall in voller Höhe sofort fällig, weitere Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt. Eine gerichtliche Pfändung der im Besitz des Mieters befindlichen Mietobjekte ist sofort dem Vermieter mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen sind dem Vermieter zur Verfügung zu stellen. Um eine Pfändung zu verhindern, werden der vollstreckenden Person und dem zuständigen Gericht sofort die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse der Mietobjekte vom Mieter mitgeteilt.

#### § 6

Bei der Rückgabe des Mietobjektes bestätigt der Vermieter nicht, dies in einwandfreien Zustand zurück erhalten zu haben, sondern behält sich zu einem späteren Zeitpunkt eine eingehendere Prüfung vor. Die Mietkosten zzgl. Nebenkosten und MwSt. sind, wenn nicht anders vereinbart, dem Vermieter bei Rückgabe der Mietobjekte in bar auszuzahlen. Die Rückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung etwaiger Gegenansprüche seitens des Mieters ist, soweit rechtlich möglich, ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, neben Mietkosten auch Mahnkosten und bankübliche Zinsen zu verlangen. Einer besonderen in Verzugsetzung bedarf es nicht, wenn der Mieter eine vereinbarte Zahlungsfrist nicht einhält. Die erste Mahnung hat eine Mahngebühr von 15€ und steigert sich dann immer um 10€ pro weitere Mahnung. Nicht zurückgebrachte oder über den normalen Gebrauchsspuren abgenutzte Mietobjekte sind zu den Reparaturkosten oder bis zu den Neubeschaffungskosten zu bezahlen.

#### § 7

Erfüllt der Vermieter ein verbindliches erklärtes Angebot nicht, ist er gegenüber dem Mieter nur zum Schadensersatz in maximaler Höhe einer eventuell bereits für diesen Vertrag geleisteten Vorauszahlung des Mieters verpflichtet. Weitere Schadensersatzforderungen (z.B. Geschäftsschädigung, Verdienstausschlag,...) des Mieters oder Dritte sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Alle angegebenen Preise verstehen sich in Euro ab Geschäftssitz des Vermieters.

Geräteversicherungen sind nicht enthalten ! (Dem Mieter wird empfohlen, eine solche abzuschließen)

#### § 8

Die Artikel sind fristgemäß zu bezahlen. Auf die Fristen wird in der Rechnung hingewiesen. Wird die Rechnung nicht beglichen so folgen die Mahnungen nach 10 Tagen ab Rechnungsdatum und dann jeweils nach 10 Tagen. Ab der 1. Mahnung werden Verzugszinsen in Höhe von 6,5% berechnet und ab der zweiten Mahnung 10€ Mahngebühr pro Mahnung.

## Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Wird eine Veranstaltung die mit den AGB'S unterschrieben wurde abgesagt so ist ein Ausfall von 40% zu bezahlen, bei Absage 14-21 Tage vor der Veranstaltung 50% und bei Absage unter 14 Tagen der gesamte Mietpreis.

Der Widerruf ist zu richten an:

Drum Veranstaltungstechnik  
Otto-Lilienthal-Straße 5  
86929 Penzing

Tel: 08191 / 973164-0  
Fax: 08191 / 973164-1  
Mobil: 0160 / 90670980

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten

Mit der Abholung der Mietgegenstände erlischt das Widerufsrecht.

### Datenschutz:

Personenbezogene Daten werden nur für interne Zwecke erhoben und nicht an Dritte weitergegeben.  
Auf Antrag erhalten Sie unentgeltlich Auskunft zu den über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten.  
Wenden Sie sich dazu bitte an: [info@drum-vt.de](mailto:info@drum-vt.de)

**Drum-vt.de**  
**Veranstaltungstechnik**  
Event Beratung Planung Durchführung